

Statuten

Version 10

Änderungen Generalversammlungen am 11.03.2010, 02.07.2010, 16.09.2010,

18.11.2022;26.06.2024

Artikel 1 | Name

Unter der Bezeichnung »International Association for Anthroposophic Pharmacy (IAAP)« (Übersetzung: Internationaler Verband für Anthroposophische Pharmazie) besteht ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 des ZGB mit Sitz in Dornach, Schweiz, Medizinische Sektion am Goetheanum, Hochschule für Geistwissenschaften.

Artikel 2 | Zweck, Ziel, und Aufgaben

Der IAAP ist ein gemeinnütziger internationaler Dachverband für die nationalen Verbände oder Sektionen und individuellen Mitglieder anthroposophisch-pharmazeutisch Tätiger.

Zweck des IAAP ist die Verbesserung der nationalen und internationalen Versorgung aller Menschen durch die verstärkte Implementierung und Integrierung Anthroposophischer Pharmazie in nationale und internationale Gesundheitssysteme.

Im Einzelnen sind Ziel und Aufgaben:

- Vertretung der anthroposophisch-pharmazeutisch T\u00e4tigen in der anthroposophisch-medizinischen
 Bewegung und im \u00f6ffentlichen Leben auf internationaler Ebene.
- Erstellung von Standards für die Ausbildung und Weiterbildung in Anthroposophischer Pharmazie zur Herstellung, Beratung von Patienten, Ärzt:innen und Therapeut:innen zur Verbesserung der Versorgung mit anthroposophischen Arzneimitteln
- Erstellung von Standards für die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit der Anthroposophischen Arzneimittel und Unterstützung bei der Implementierung dieser in den Gesundheitssystemen.
- Förderung der Forschung in Anthroposophischer Pharmazie.
- Erstellung bzw. Unterstützung bei der Erstellung von anthroposophisch-pharmazeutischen Fachpublikationen sowie Ausbildungsmaterialien für die Anthroposophische Pharmazie für die internationale Anerkennung in der pharmazeutischen Fachwelt
- Aufbau eines kollegialen Netzwerkes von anthroposophisch-pharmazeutisch Tätigen
- Initiieren / Koordinieren internationaler Aktivitäten in der Anthroposophischen Pharmazie sowie in der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und medizinischen Fachgruppen.

Artikel 3 | Mitgliedschaft

Der IAAP setzt sich zusammen aus nationalen Verbänden für Anthroposophische Pharmazie bzw. anthroposophisch-pharmazeutischen Sektionen innerhalb anthroposophisch-medizinischer Verbände, kooptierten Mitgliedern, individuellen anthroposophisch pharmazeutisch Tätigen und Ehrenmitgliedern.

3.1. Mitglieder mit Stimmrecht

3.1.1 Nationale Verbände bzw. Sektionen

Mitglieder des Verbandes sind vom IAAP anerkannte nationale Verbände für Anthroposophische Pharmazie bzw. anthroposophisch-pharmazeutische Sektionen innerhalb anthroposophisch-medizinischer Verbände, die eine/n anthroposophisch-pharmazeutisch weitergebildete/n Apotheker oder Apothekerin oder anthroposophisch-pharmazeutisch weitergebildete Tätige als Vertretung in den IAAP delegieren. Über die Aufnahme entscheidet der IAAP Vorstand.

3.1.2 Kooptierte Mitglieder

Für definierte Aufgabenbereiche können Expert:innen als kooptierte Mitglieder durch den IAAP Vorstand berufen werden.

3.2. Mitglieder ohne Stimmrecht

3.2.1. Individuelle Mitglieder

Aus Ländern ohne nationalen Verband oder Sektion können individuelle Apotheker:innen oder pharmazeutisch tätige Personen durch den Vorstand in den IAAP aufgenommen werden.

3.2.2 Ehrenmitglieder

Personen unabhängig von ihrer Ausbildung, die sich um die Anthroposophische Pharmazie verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.3 Eintritt/Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

3.3.1 Eintritt

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird vom Vorstand geprüft und durchgeführt. Eine Ablehnung muss vom Vorstand schriftlich begründet und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

3.3.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.

3.3.3 Austrittserklärung

Die Austrittserklärung hat mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei Nicht-Einhaltung dieser Frist läuft die Mitgliedschaft um ein Jahr weiter.

3.3.4 Beschwerden

Beschwerden über Mitglieder des IAAP werden vom Vorstand entgegengenommen und geprüft. Der Vorstand erarbeitet eine Empfehlung an die Delegiertenversammlung über die zu treffenden Maßnahmen.

3.3.5 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes bei groben Verstössen gegen die Interessen oder Zielsetzungen des IAAP oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Artikel 4 | Kriterien für die Anerkennung von nationalen Verbänden und Sektionen

Für die Anerkennung eines nationalen Verbands oder einer anthroposophisch-pharmazeutischen Sektion durch den IAAP müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Der Verband hat eine Satzung, in der als Ziel und Zweck die Förderung der Anthroposophischen Pharmazie verankert ist. Die ordentlichen Mitglieder des jeweiligen nationalen Verbands oder einer anthroposophisch pharmazeutischen Sektion müssen Kenntnis in Anthroposophischer Pharmazie aufweisen können.

Artikel 5 | Individuelle Mitglieder und ihre Vertretung im IAAP

Aus Ländern ohne eine Landesgesellschaft im Sinne des IAAP können Personen die individuelle Mitgliedschaft im IAAP beantragen. Für die Aufnahme eines individuellen Mitgliedes in den IAAP muss die betreffende Person pharmazeutisch tätig sein und die Weiterbildung in Anthroposophischer Pharmazie abgeschlossen haben.

Das individuelle Mitglied ist mit dem Art. 3.2 einverstanden.

Artikel 6 | Organisation

Die Organe sind:

- Delegiertenversammlung (= Mitgliederversammlung)
- Vorstand
- Revisionsstelle

Artikel 7 | Delegiertenversammlung (= Mitgliederversammlung)

Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Verbandes und findet mindestens einmal pro Jahr statt. Zur Delegiertenversammlung lädt die Präsidentin/der Präsident mindestens 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden ordnungsgemäss eingeladen worden sind. Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmrechte beschlussfähig. Das Stimmrecht kann schriftlich auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Es kann jedoch nur ein zusätzliches Stimmrecht pro Mitglied übernommen werden. Anträge können 10 Tage vor der Versammlung bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingegeben werden.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Diese muss ebenfalls 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden und hat spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Antrag stattzufinden.

Artikel 8 | Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- 8.1 Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisoren.
- 8.2 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- 8.3 Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- 8.4 Anschluss an andere Verbände/Vereine.
- 8.5 Änderungen der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- 8.6 Auflösung des Verbands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- 8.7 Festlegung des Jahresbeitrags.
- 8.8 Entscheid über die vom Vorstand unterbreiteten oder von Mitgliedern eingegebenen Anträge.
- 8.9 Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- 8.10 Entscheid über die vom Vorstand empfohlenen Maßnahmen bei Beschwerdeverfahren.

Artikel 9 | Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. (Mindestens 3 Länder müssen vertreten sein).

Der Präsident ist an der Delegiertenversammlung zu wählen und vertritt die Interessen des IAAP nach außen, er erstellt den Jahresbericht und er beruft die Delegiertenversammlung ein. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und setzt eine Geschäftsordnung in Kraft.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist innerhalb seines Arbeitsbereichs in offiziellen Sitzungen beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. In diesem Gremium stimmt die Präsidentin/der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre/seine Stimme doppelt. Über die Vorstandssitzung muss Protokoll geführt werden.

Artikel 10 | Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin/der Präsident ist zusammen mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Der Schatzmeister ist gemäss einer Geschäftsordnung des Vorstandes zeichnungsberechtigt.

Artikel 11 | Revisoren

Die Revisoren sind zwei von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählte Mitglieder. Die Delegiertenversammlung kann auch eine externe Revisionsstelle auf drei Jahre hiermit beauftragen. Die Revisoren prüfen die Belege und Jahresrechnungen und erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Artikel 12 | Wahl- und Abstimmungsordnung

Stimm- und Wahlrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder. Sie können in Organe des Verbands gewählt werden. Die Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn 1/3 der anwesenden Stimmrechte dies verlangt. Es gilt die einfache Mehrheit ausser bei Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes. In diesen Fällen gilt die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte.

Artikel 13 | Mittel

Die Einnahmequellen des Verbandes sind:

13.1 Mitgliedsbeiträge

13.2 Spenden, Zuwendungen, Sponsoring

Die Mittel dienen ausschliesslich der Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2. Alle Zwecke sind ideeller Natur und nicht gewinnorientiert.

Artikel 14 | Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

Artikel 15 | Haftung

Gegenüber Dritten haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16 | Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Im Falle einer Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Verbandsvermögen einer Organisation mit ähnlichen Zielen zu übergeben.

Diese Statuten wurden bei der Generalversammlung am 24.06.2024 beschlossen und ersetzen die Version vom 18.11.2022.

Dr. Mónica Mennet-von-Eiff (Präsident)

1. Jeanet von M

Dr. Christian Birringer (Schatzmeister)

O.Bnys